

Firma/Bieter/Nachunternehmer	Vergabe-Nr.
	Datum

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 TTVer AVO – Ergänzende Vertragsbedingungen

Stand: 01.01.2026

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns,

- 1.1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder
- 1.2. der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
- 1.3. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, und
- 1.4. mindestens ein nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b TVergG LSA zu berechnendes vergabespezifisches Mindeststundenentgelt (Vergabemindestlohn) zu zahlen und
- 1.5. sicherzustellen, dass Leiharbeiter nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer, und
- 1.6. Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

2. Für die Leistung sind folgende Tarifbereiche/Branchen maßgeblich im Sinne der Nr. 1.3:

--

Ich/ wir verpflichte/n mich/uns, die in dem auf dem Tariftreue-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten und als Anlage beigefügten Tarifdatenblatt genannten Tarifverträge einzuhalten und bei der Entlohnung der mit der Ausführung Beschäftigten die dort geregelten Entgelte unter Beachtung des geltenden Vergabemindestlohnes zu Grunde zu legen.

Anlage zu dieser Eigenerklärung ist das folgende Tarifdatenblatt:

--

Sofern kein einschlägiger Entgelttarifvertrag vorliegt, verpflichte/n ich mich /wir uns, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens den Vergabemindestlohn nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b TVergG LSA zu zahlen.

3. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, mit meinen/ unseren Nachunternehmern und/ oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

4. Kontrollen

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen vorzulegen.

Meine/ unsere Arbeitnehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/ uns ist bekannt, dass wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

5. Ausschluss des Angebotes/ Sanktionen

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/ unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, einer fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragssperre für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach § 18 TVergG LSA führen können.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel
------------	-----------------------------

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum	Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)
Firmenname	

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe

Tarifbereich/Branche:	Metall- und Elektroindustrie
Letzte Aktualisierung Datenblatt:	16.01.2026
Einschlägige Tarifverträge, die gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA für die Ausführung der Leistung am Ort der Ausführung gelten	⇒ Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Sachsen-Anhalt - vom 22. November 2024, gültig ab 01. Oktober 2024 – 30. September 2026 ○ Sofern im TV für einzelne Beschäftigungsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in Stundenlöhne umzurechnen (Formel siehe unten) und gegebenenfalls durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA (https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/Handlungsanleitung_MiLo_ab_16.01.2026/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez_Mindestlohn.pdf) zu ersetzen. ⇒ Entgelttrahmentarifvertrag für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt vom 21. März 2005 ⇒ Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-Zug) für die Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt – 22. November 2024 ○ Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (EV TV T-Zug) für die Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt vom 22.11.2024 ⇒ Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt vom 30. September 2008 - gültig ab 01. Januar 2019

Tarifdatenblatt im Kontext von § 11 TVergG LSA für die Öffentliche Auftragsvergabe

	○ Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag (ÄTV MTV) für die Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt vom 22. November 2024 <u>Ermittlung Stundenlohn</u> Die Höhe des Stundenlohns wird auf der Basis der folgenden Formel ermittelt: Stundenlohn (brutto) = 3 x Monatslohn / Wochenarbeitszeit / 13 <i>Entsprechende Berechnungstools (Stundenlohnrechner) sind auf verschiedenen Internetseiten zu finden, u. a. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Mindestlohnrechner - https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html)</i>
Allgemeinverbindliche Tarifverträge	siehe Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

Hinweis Günstigkeitsprinzip

Nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA erhalten Auftragnehmer Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, und
2. mindestens ein nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 zu berechnetes vergabespezifisches Mindeststundenentgelt zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen

Tarifdatenblatt im Kontext von § 11 TVergG LSA für die Öffentliche Auftragsvergabe

Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung, und

3. sicherzustellen, dass Leiharbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer, und
4. Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist hier, dass, sofern für den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen bestehen, **für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich ist**. Das bedeutet: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, sind die betreffenden Entgeltgruppen durch den Vergabemindestlohn zu ersetzen.

Dieses Tarifdatenblatt bildet die Anlage zu folgender „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) – Ergänzende Vertragsbedingungen“:

Firma/Bieter/Nachunternehmer	Vergabe-Nr. 633103/03/2026
	Datum

Stand: 04.03.2026

Ermittlung des vergabespezifischen Mindestlohnes, § 11 Abs. 3 TVergG LSA

Gemäß § 11 Absatz 3 TVergG LSA berechnet sich der vergabespezifische Mindestlohn nach der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inkl. Jahressonderzahlung Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

Zum Stand 01. April 2026 beträgt der vergabespezifische Mindestlohn i.S.d. § 11 Abs. 3 TVergG 16,12 Euro pro Stunde.

Detaillierte Ermittlung:

Aktueller TV-L: ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2028:

<https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l-tarifeinigung-2025.pdf>

„Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TV-L“

Siehe Anlage B zum TV-L gültig ab 01.04.2026 - 28.02.2027:

<https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-l/tr/2025?id=tv-l-2026&matrix=1>

„Monatliches Grundentgelt: = 2.534,49 EUR x 12 Monate = 30.413,88 EUR

Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 TVL (87,43 % des Monatsbrutto)

2.534,49 EUR x 87,43 % = 2.215,90 EUR
32.629,78 EUR

„Durch die Anzahl der jeweiligen Arbeitstage im Kalenderjahr“

Quelle: <https://www.arbeitstageinfo.de/sachsen-anhalt/2026/>

In 2026 = 253 AT = 128,97 EUR/Tag

Laut TV-L Wochenarbeitszeit 40 Stunden

Dividiert durch 8 Stunden pro Tag = **16,12 EUR**

Auf Grundlage der angeführten Berechnung, ergibt sich ein vergabespezifisches

Mindeststundenentgelt für 2026 bis 2028 in den nachfolgenden Höhen:

2026	2027		2028
16,12 €	15,99 €	16,31 €	16,81 €
01.04.-31.12.	01.01.-28.02.	01.03.-31.12.	01.01.-31.01.

Für eine Berechnung ab dem 01. Februar 2028 müssen die Ergebnisse der Tarifrunde abgewartet werden.